

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

## Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium im Fach  
Geschichte

Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit  
Lehramtsoption

Beifach im Monostudiengang

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 46/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/20. September 2011**

---



# Studienordnung

## für das Bachelorstudium im Fach Geschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 11. Mai 2011 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Inhalt des Studiums
- § 9 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen und Berufswissenschaften
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Idealtypischer Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

**Anlage 3:** Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

**Anlage 4:** Programm für das Unterrichtspraktikum (wenn ein Lehramtsstudium gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung angestrebt wird)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Bachelorstudiums im Fach Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschichte und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) sowie den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile und das Lehrangebot Deutsch als Zweitsprache in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 22. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium i. S. des § 22 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 02. Juni 2011 absolviert werden.

### § 3 Fächerkombinationen

(1) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte wird als Kern- und Zweitfach mit Lehramtsoption sowie als Beifach für einen Monostudiengang angeboten.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte kann mit allen anderen Fächern kombiniert werden. Soll nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium aufgenommen werden, richten sich die möglichen Fächerkombinationen nach den landesrechtlichen Vorschriften für die Lehrerbildung.

### § 4 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte zielt auf grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und inhaltliche Kompetenzen im Feld der Geschichtswissenschaft. Es zielt zudem auf einen kritischen Umgang mit wichtigen Theorien, Prinzipien und Methoden in der Geschichtswissenschaft und das Potential, erworbenes Wissen auf dem aktuellen Stand der Forschung vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen.

Absolventinnen und Absolventen haben folgende Kompetenzen erworben:

- breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches (Wissensverbreiterung),
- kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches; Wissen entsprechend dem Stand der Fachliteratur; einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung (Wissensvertiefung),
- Anwenden des Wissens und Verstehens auf eine Tätigkeit oder einen Beruf; Erarbeitung und Weiterentwicklung von fachlichen Problemlösungen und Argumenten (instrumentale Kompetenz),
- Sammeln, Bewerten und Interpretieren relevanter Informationen, insbesondere im Studienprogramm; Ableiten wissenschaftlich fundierter Urteile, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen; selbstständiges Gestalten weiterführender Lernprozesse (systemische Kompetenzen) und

- Formulieren und argumentatives Verteidigen fachbezogener Positionen und Problemlösungen; Austausch mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen; Übernehmen von Verantwortung in einem Team (kommunikative Kompetenzen).

Das Bachelorstudium im Fach Geschichte qualifiziert für Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft (Wirtschaft, öffentliche Verwaltung, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Publizistik u. a.) sowie für die Weiterführung des Studiums in einem Masterstudiengang. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

## § 5 Lehr- und Lernformen

Das Bachelorstudium im Fach Geschichte vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SP.

### Proseminar (PS):

In Proseminaren erlangen Studierende Wissen und entwickeln die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens sowie zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen. Proseminare führen in einschlägige epochale Themengebiete ein und vermitteln anhand exemplarischer Beispiele Grundkenntnisse historischen Arbeitens. Sie umfassen in der Regel 4 SP.

### Tutorium (TU):

In Tutorien werden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Sie werden als Teil der Einführungsmodule angeboten und umfassen in der Regel 2 SP.

### Bachelorseminar (BAS):

Bachelorseminare vermitteln über das Proseminarniveau hinaus einen auch theoretisch-methodisch vertieften Zugang zu in der Regel engeren thematischen Wissensgebieten. Sie fokussieren stärker auf die intensive Auseinandersetzung mit Fachdiskussionen und bereiten damit auf die Erarbeitung eines Themas für die Bachelorarbeit vor. Sie umfassen in der Regel 5 SP.

### Übung (UE):

In Übungen erlangen Studierende unterschiedlicher Fachsemester sowohl theoretische als auch methodische Anwendungskompetenzen. Sie können

eine Vorlesung ergänzen. Übungen umfassen in der Regel 3 SP.

### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

### Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 SP.

### Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

### (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PXS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Praxiskolloquium (PKO) Praxisorientierte Lehrveranstaltung (PL):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu 20 SP.

## § 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 8 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In den Vertiefungsmodulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. d. § 5 dieser Studienordnung ersetzt werden, sofern die Inhalte und Lernziele der entsprechenden Veranstaltungen abgedeckt werden. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem

Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten, der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Form und Anforderungen dieser Arbeitsleistungen werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Die Arbeitsleistungen werden nicht benotet.

## § 7 Umfang des Studiums

Im Bachelorstudium (Kombinationsstudiengang) sind insgesamt 180 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen

- wenn die oder der Studierende nach dem Bachelorstudium kein lehramtsbezogenes Masterstudium aufnehmen möchte,
  - 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit,
  - 60 SP auf das Zweitfach und
  - 30 SP auf berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen,
- wenn die oder der Studierende nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium aufnehmen möchte,
  - 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit,
  - 60 SP auf das Zweitfach und
  - 30 SP auf Berufswissenschaften,
- wenn die oder der Studierende nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 bzw. 90 SP im Land Berlin aufnehmen möchte,
  - 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit,
  - 60 SP auf das Zweitfach und
  - 40 SP auf Berufswissenschaften.

## § 8 Inhalt des Studiums

(1) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte umfasst folgende Module:

### (a) Kernfach ohne Lehramtsbezug (90 SP)

#### Pflichtbereich des Faches

- Modul B-01 Einführungsmodul Alte Geschichte (10 SP)
- Modul B-02 Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (10 SP)
- Modul B-03 Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (10 SP)
- Modul B-08 Studienabschluss „Bachelorarbeit“ (15 SP)

### Pflichtbereich Studium generale (Modul B-07)

Ergänzend sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 15 SP zu erwerben (Studium generale). Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Geschichtswissenschaften erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### Wahlpflichtbereich des Faches

- Modul B-04 Vertiefungsmodul Alte Geschichte (15 SP) oder
  - Modul B-05 Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (15 SP) oder
  - Modul B-06 Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (15 SP),
- zusammen 30 SP aus 2 verschiedenen Modulen.

### (b) Kernfach mit Lehramtsbezug (90 SP)

#### Pflichtbereich des Faches

- Modul B-01 Einführungsmodul Alte Geschichte (10 SP)
- Modul B-02 Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (10 SP)
- Modul B-03 Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (10 SP)
- Modul B-08 Studienabschluss „Bachelorarbeit“ (15 SP)

### Pflichtbereich Studium generale (Modul B-07)

Ergänzend sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 15 SP zu erwerben (Studium generale). Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Geschichtswissenschaften erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### Wahlpflichtbereich des Faches

- Modul B-04 Vertiefungsmodul Alte Geschichte (15 SP) oder
  - Modul B-05 Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (15 SP) oder
  - Modul B-06 Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (15 SP),
- zusammen 30 SP aus 2 verschiedenen Modulen.

### (c) Kernfach mit Lehramtsbezug (80 SP)

#### Pflichtbereich des Faches

- Modul B-01 Einführungsmodul Alte Geschichte (10 SP)
- Modul B-02 Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (10 SP)
- Modul B-03 Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (10 SP)
- Modul B-08 Studienabschluss „Bachelorarbeit“ (15 SP)

Pflichtbereich Studium generale (Modul B-07)

Ergänzend sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 5 SP zu erwerben (Studium generale). Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Geschichtswissenschaften erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Wahlpflichtbereich des Faches

- Modul B-04 Vertiefungsmodul Alte Geschichte (15 SP) oder
- Modul B-05 Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (15 SP) oder
- Modul B-06 Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (15 SP),  
zusammen 30 SP aus 2 verschiedenen Modulen.

(d) Zweifach ohne Lehramtsbezug (60 SP)

Pflichtbereich des Faches

- Modul B-01 Einführungsmodul Alte Geschichte (10 SP)
- Modul B-02 Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (10 SP)
- Modul B-03 Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (10 SP)
- Modul B-07 Optionalmodul (15 SP)

Wahlpflichtbereich des Faches

- Modul B-04 Vertiefungsmodul Alte Geschichte (15 SP) oder
- Modul B-05 Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (15 SP) oder
- Modul B-06 Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (15 SP),  
zusammen 15 SP aus 1 Modul.

(e) Zweifach mit Lehramtsbezug (60 SP)

Pflichtbereich des Faches

- Modul B-01 Einführungsmodul Alte Geschichte (10 SP)
- Modul B-02 Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (10 SP)
- Modul B-03 Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (10 SP)
- Modul B-07 Optionalmodul (15 SP)

Wahlpflichtbereich des Faches

- Modul B-04 Vertiefungsmodul Alte Geschichte (15 SP) oder
- Modul B-05 Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (15 SP) oder
- Modul B-06 Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (15 SP),  
zusammen 15 SP aus 1 Modul.

(f) Beifach (20 SP)

Wahlpflichtbereich des Beifaches

- Modul B-01 Einführungsmodul Alte Geschichte (10 SP) oder
- Modul B-02 Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (10 SP) oder
- Modul B-03 Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (10 SP),  
zusammen 20 SP aus 2 verschiedenen Modulen.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

**§ 9 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen und Berufswissenschaften**

(1) Im Bachelorstudium (ohne Lehramtsbezug) sind berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ) im Umfang von 30 SP zu erwerben. Das Fach Geschichte bietet hierzu das Modul Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ) an.

(2) Soll nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium aufgenommen werden, sind stattdessen im Umfang von insgesamt 30 bzw. 40 SP die berufswissenschaftlichen Module der Erziehungswissenschaften nach der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile, das Modul „Deutsch als Zweitsprache“ nach der Ordnung für das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ und die nachfolgend benannten Module der Fachdidaktik zu absolvieren:

(a) Kernfach mit Lehramtsbezug im Umfang von 90 SP

Modul B-09 Fachdidaktische Basiskompetenzen (7 SP)

(b) Kernfach mit Lehramtsbezug im Umfang von 80 SP

- Modul B-09 Fachdidaktische Basiskompetenzen (7 SP)
- Modul B-10 Schulpraktische Studien im Fach Geschichte (10 SP)

(c) Zweifach mit Lehramtsbezug

Modul B-09 Fachdidaktische Basiskompetenzen (7 SP)

**§ 10 Weitere Regelungen**

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

## § 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 8. Oktober 2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 67/ 2007*) bis zum Ende des Sommersemesters 2015 fort.

Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2015 tritt die Studienordnung vom 8. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 8. Oktober 2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 67/ 2007*) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul B-01</b> <b>Einführungsmodul Alte Geschichte</b>			Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Grundlegende epochenspezifische Inhalte und Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln; Einführung in den Forschungsstand und die besondere Überlieferungssituation (Quellen).</p> <p>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich selbstständig, quellengestützt und forschungsorientiert in Themen der Alten Geschichte einzuarbeiten und die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Grundlagen und Kenntnisse im Gebiet der Alten Geschichte
PS	2	<u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	4 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Methodische Einführung in geschichtswissenschaftliches Arbeiten an Fallbeispielen im Gebiet der Alten Geschichte
TU	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Hilfsmittel und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Üben von Arbeitstechniken, Diskussion von Problemstellungen
Modulabschlussprüfung		<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	2 SP, Bestehen	Schriftliche Ausarbeitung (sA) im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP, sowie mündliche (15 Minuten) oder schriftliche (max. 90 Minuten) Prüfung im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		



<b>Modul B-02</b> <b>Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte</b>			Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Grundlegende epochenspezifische Inhalte und Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln; Einführung in den Forschungsstand und die besondere Überlieferungssituation (Quellen). Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich selbstständig, quellengestützt und forschungsorientiert in Themen der Mittelalterlichen Geschichte einzuarbeiten und die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Grundlagen und Kenntnisse im Gebiet der Mittelalterlichen Geschichte
PS	2	<u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	4 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Methodische Einführung in geschichtswissenschaftliches Arbeiten an Fallbeispielen im Gebiet der Mittelalterlichen Geschichte
TU	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Hilfsmittel und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Üben von Arbeitstechniken, Diskussion von Problemstellungen
Modulabschlussprüfung	<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung		2 SP, Bestehen	Schriftliche Ausarbeitung (sA) im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP, sowie mündliche (15 Minuten) oder schriftliche (max. 90 Minuten) Prüfung im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

<b>Modul B-03</b> <b>Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte</b>			Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Grundlegende epochenspezifische Inhalte und Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln; Einführung in den Forschungsstand und die besondere Überlieferungssituation (Quellen). Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich selbstständig, quellengestützt und forschungsorientiert in Themen der Neuere und Neuesten Geschichte einzuarbeiten und die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Grundlagen und Kenntnisse im Gebiet der Neuere und Neuesten Geschichte
PS	2	<u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	4 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Methodische Einführung in geschichtswissenschaftliches Arbeiten an Fallbeispielen im Gebiet der Neuere und Neuesten Geschichte
TU	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Hilfsmittel und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Üben von Arbeitstechniken, Diskussion von Problemstellungen
Modulabschlussprüfung	<u>60 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung		2 SP, Bestehen	Schriftliche Ausarbeitung (sA) im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP, sowie mündliche (15 Minuten) oder schriftliche (max. 90 Minuten) Prüfung im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

<b>Modul B-04</b> <b>Vertiefungsmodul Alte Geschichte</b>			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt stehen Vertiefung und selbständige Anwendung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Bearbeitung komplexerer Fragestellungen innerhalb der Alten Geschichte. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie Themen aus dem Bereich der Alten Geschichte weitgehend eigenständig, quellengestützt und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion bearbeiten können. Das Vertiefungsmodul legt damit zugleich die Grundlagen für eine erfolgreiche Ausarbeitung der Bachelorarbeit.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Einführungsmodule				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Grundlagen und Kenntnisse im Gebiet der Alten Geschichte
UE	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Übungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, Forschungsprobleme zu erörtern, theoretische Zugänge zu erproben, methodische Kompetenzen zu trainieren oder an einem Quellenbestand zu arbeiten.
BAS	2	<u>150 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 120 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	5 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Vermittelt und vertieft insgesamt alle jene Kenntnisse und Techniken, die für die selbständige Bearbeitung eines geschichtswissenschaftlichen Themas im Rahmen einer knappen wissenschaftlichen Darstellung notwendig sind. Das BAS vermittelt vertiefte inhaltliche Kenntnisse zu Ereignissen, Strukturen und Vorstellungen ausgewählter Zeiten und Räume im Gebiet der Alten Geschichte und die Fähigkeit zur Einordnung der bereits erworbenen Grundkenntnisse. Es vermittelt vertiefte methodische Kenntnisse geschichtswissenschaftlicher Methoden der Quellenanalyse und Quelleninterpretation, eigene Erfahrung in verschiedenen Methoden der Auswertung, eigene Erfahrungen mit der kritischen Analyse geschichtswissenschaftlicher Forschungsliteratur der Alten Geschichte.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	5 SP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), 15-20 Seiten
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<b>Modul B-05</b> <b>Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte</b>			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt stehen Vertiefung und selbständige Anwendung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Bearbeitung komplexerer Fragestellungen innerhalb der Mittelalterlichen Geschichte. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie Themen aus dem Bereich der Mittelalterlichen Geschichte weitgehend eigenständig, quellengestützt und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion bearbeiten können. Das Vertiefungsmodul legt damit zugleich die Grundlagen für eine erfolgreiche Ausarbeitung der Bachelorarbeit.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Einführungsmodule				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Grundlagen und Kenntnisse im Gebiet der Mittelalterlichen Geschichte
UE	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Übungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, Forschungsprobleme zu erörtern, theoretische Zugänge zu erproben, methodische Kompetenzen zu trainieren oder an einem Quellenbestand zu arbeiten.
BAS	2	<u>150 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 120 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	5 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Vermittelt und vertieft insgesamt alle jene Kenntnisse und Techniken, die für die selbständige Bearbeitung eines geschichtswissenschaftlichen Themas im Rahmen einer knappen wissenschaftlichen Darstellung notwendig sind. Das BAS vermittelt vertiefte inhaltliche Kenntnisse zu Ereignissen, Strukturen und Vorstellungen ausgewählter Zeiten und Räume im Gebiet der Mittelalterlichen Geschichte und die Fähigkeit zur Einordnung der bereits erworbenen Grundkenntnisse. Es vermittelt vertiefte methodische Kenntnisse geschichtswissenschaftlicher Methoden der Quellenanalyse und Quelleninterpretation, eigene Erfahrung in verschiedenen Methoden der Auswertung, eigene Erfahrungen mit der kritischen Analyse geschichtswissenschaftlicher Forschungsliteratur der Mittelalterlichen Geschichte.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	5 SP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), 15-20 Seiten
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<b>Modul B-06</b> <b>Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte</b>			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt stehen Vertiefung und selbständige Anwendung der im Einführungsmodul erworbenen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Bearbeitung komplexerer Fragestellungen innerhalb der Neueren und Neuesten Geschichte. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie Themen aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte weitgehend eigenständig, quellen-gestützt und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion bearbeiten können. Das Vertiefungsmodul legt damit zugleich die Grundlagen für eine erfolgreiche Ausarbeitung der Bachelorarbeit.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Einführungsmodule				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Grundlagen und Kenntnisse im Gebiet der Neueren und Neuesten Geschichte
UE	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Übungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, Forschungsprobleme zu erörtern, theoretische Zugänge zu erproben, methodische Kompetenzen zu trainieren oder an einem Quellenbestand zu arbeiten.
BAS	2	<u>150 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 120 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	5 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Vermittelt und vertieft insgesamt alle jene Kenntnisse und Techniken, die für die selbständige Bearbeitung eines geschichtswissenschaftlichen Themas im Rahmen einer knappen wissenschaftlichen Darstellung notwendig sind. Das BAS vermittelt vertiefte inhaltliche Kenntnisse zu Ereignissen, Strukturen und Vorstellungen ausgewählter Zeiten und Räume im Gebiet der Neueren und Neuesten Geschichte und die Fähigkeit zur Einordnung der bereits erworbenen Grundkenntnisse. Es vermittelt vertiefte methodische Kenntnisse geschichtswissenschaftlicher Methoden der Quellenanalyse und Quelleninterpretation, eigene Erfahrung in verschiedenen Methoden der Auswertung, eigene Erfahrungen mit der kritischen Analyse geschichtswissenschaftlicher Forschungsliteratur der Neueren und Neuesten Geschichte.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	5 SP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), 15-20 Seiten
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<b>Modul B-07 Studium generale (Geschichtswissenschaften als Kernfach)</b>				Studienpunkte: 15 <sup>1</sup>
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten durch dieses Modul die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung, um neben der Kanonbildung durch die Obligatorik auch im Bachelorstudium ein eigenständiges Profil vertieften Wissens innerhalb und außerhalb der Geschichtswissenschaften zu entwickeln und die Besonderheiten des Wissenschaftsstandortes Berlin zu nutzen.                  Sie gewinnen einen differenzierten, auf Synergien und Differenzen ausgerichteten Bezug zu Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft. Sie erwerben z.B. Kompetenzen zur Beurteilung sozial-, kultur- und politikwissenschaftlicher Arbeiten außerhalb der Geschichtswissenschaften. Sie erwerben oder optimieren eine fundierte Kompetenz in interkultureller Kommunikation durch die Beherrschung mehrerer Fremd- und Quellsprachen. Sie haben die Möglichkeiten zur technischen Verfeinerung ihrer Recherche-, Analyse- und Präsentationskompetenzen.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Variabel	Variabel	<u>450 Stunden</u>	15, Teilnahme und gfls. Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Inhalte und Fächer können variieren. Die Zertifizierung orientiert sich an den Fächerkulturen und ihren jeweiligen Ordnungen.
Modulabschlussprüfung		Keiner	keine	Modul ist unbenotet
Dauer des Moduls		Das Studium generale kann ab dem 1. Fachsemester belegt werden.		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<b>Modul B-07 Optionalmodul (Geschichtswissenschaften als Zweitfach)</b>				Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten durch dieses Modul die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung im Bereich der Geschichtswissenschaften.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Variabel	Variabel	<u>450 Stunden</u>	15, Teilnahme und gfls. Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Inhalte können variieren
Modulabschlussprüfung		keiner	keine	Modul ist unbenotet
Dauer des Moduls		Das Optionalmodul kann ab dem 1. Fachsemester belegt werden.		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<sup>1</sup> Der Umfang des Studium generale verringert sich auf 5 SP, wenn ein Lehramtsstudium gem. § 7, 3. Anstrich, angestrebt wird. In diesem Fall wird das Modul B-10 (Schulpraktische Studien im Fach Geschichte) mit 10 SP absolviert.

<b>Modul B-08</b> <b>Studienabschluss „Bachelorarbeit“</b>			Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: In der Bachelorarbeit weisen die Studierenden durch die schriftliche und mündliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem gewählten Bereich ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss von 3 Einführungsmodulen, 1 Vertiefungsmodul, 10 SP im Modul Studium generale und 30 SP im BZQ-Modul bzw. in den Berufswissenschaften, bei angestrebtem Lehramtsstudiengang gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung Blockseminar und Praktikum des Moduls B-10.				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Bachelorarbeit	keine	<u>360 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	12 SP	Selbstständige Bearbeitung einer Problemstellung aus dem gewählten Thema und Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit
Prüfungskolloquium	keine	<u>90 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	3 SP	Mündliches Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung. Die Studierenden weisen ihre Befähigung nach, das Thema ihrer Bachelorarbeit in den weiteren Kontext der jeweiligen Epoche und der zu ihrer Erforschung angewandten Theorien und Methoden einzuordnen.
Modulabschlussprüfung		<u>450 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	15 SP, Bestehen	Bachelorarbeit, ca. 30 Seiten, zuzüglich Prüfungskolloquium, 30 Minuten, Gewichtung 8:2
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<b>Modul Berufsbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ)</b>			Studienpunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul gibt die Möglichkeit der Orientierung und Schwerpunktsetzung in Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg. Es orientiert auf den Erwerb von fachspezifischen, fachfremden, fächerübergreifenden und allgemein berufsvorbereitenden Qualifikationen. Das Modul dient weiterhin der Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene und ermöglicht die Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung.</p> <p>Das BZQ-Modul setzt sich aus folgenden 3 Komponenten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationsveranstaltung zur ersten beruflichen Orientierung, Schwerpunktsetzung und Strukturierung des Moduls.</li> <li>2. Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL): Praxisorientierte Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb von fachspezifischem, fachfremdem und fachübergreifendem Wissen und von Schlüsselqualifikationen. Veranstaltungsformate sind: Übungen, Seminare, Projektseminare, Workshops und Trainings.</li> <li>3. Praktikum (PR): Das Praktikum zielt auf die Möglichkeit, Tätigkeitsfelder im praktischen Arbeitsleben kennen zu lernen und erlerntes Theoriewissen sowie Schlüsselqualifikationen anzuwenden. Die Studierenden klären vor Antritt des Praktikums mit der/ dem Praktikumsbeauftragten, ob das Praktikum anerkannt werden kann. Nach dem Praktikum fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Der Praktikumsbericht sowie die Erfahrungen aus dem Praxiseinsatz werden im Praktikumskolloquium evaluiert. Die Studierenden erhalten durch dieses Modul die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung im Bereich der Geschichtswissenschaften.</li> </ol>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Informationsveranstaltung	keine	keiner	Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information über Ziel des BZQ-Moduls, Möglichkeiten der Gestaltung des Moduls</li> <li>• Information zur beruflichen Orientierung und zu relevanten Berufsfeldern für Historiker/innen</li> </ul>
Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL)	variabel	<u>300-600</u> Stunden	10-20 SP, Teilnahme und gfls. Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von fachspezifischen, fachfremden und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen</li> <li>• fachspezifisches Anwendungswissen (z. B. Exkursionen zu Museen, Archiven etc.)</li> <li>• fakultätsübergreifendes Praxis- bzw. Anwendungswissen (z. B. Grundlagen betriebswirtschaftlicher Praxis, juristische Grundkenntnisse)</li> <li>• Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z. B. Qualifizierungsangebote des Career Centers zum Erwerb von Sprach-, Sozial- und Methodenkompetenzen)</li> <li>• Angebote des Sprachenzentrums zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz sowie dem Angebot des Sprachenzentrums adäquate Angebote zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz anerkannter Bildungsträger</li> <li>• fachfremdes Grundwissen aus dem Studienangebot der Universität (z. B. Projektutorien, nicht aber Studium generale)</li> </ul>



Gremienarbeit	variabel	<u>bis zu 90</u> Stunden	bis zu 3 SP, Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeit in universitären Gremien, etwa Berufungskommissionen, Instituts- und Fakultätsrat, Prüfungsausschuss und vom Instituts- oder Fakultätsrat eingesetzte Kommissionen.</li> <li>Verleihung der SP gem. Absprache mit dem Prüfungsamt</li> </ul>
Berufsfelderschließendes Praktikum (PR)	variabel	<u>300-600</u> Stunden <sup>2</sup>	10-20 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erkundung möglicher Berufsfelder oder praktische Tätigkeiten im Rahmen des Studiums</li> <li>Praktikumsbericht von 3-5 Seiten zu Händen der/ des Praktikumsbeauftragten</li> <li>Praktikumskolloquium mit der/ dem Praktikumsbeauftragten (bis zu 60 Minuten) als Gruppengespräch zur Evaluation des Praktikums und Reflexion der Praxiserfahrungen.</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		keiner	keine	Modul ist unbenotet.
Dauer des Moduls	Das BZO-Modul kann sich über die ersten fünf Semester erstrecken.			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

<sup>2</sup> 10 SP entsprechen etwa 6 Wochen Praktikumsdauer.

<b>Modul B-09 Fachdidaktische Basiskompetenzen (Bachelorstudium mit Lehr- amtsbezug)</b>			Studienpunkte: 7	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt fachdidaktische Basiskompetenzen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoretischen Reflexion über die Entwicklung, die Bedeutung und das Selbstverständnis der Geschichtsdidaktik als Teildisziplin der Fachwissenschaft Geschichtswissenschaften, die Fähigkeit zur Reflexion der Besonderheiten historischen Lehrens und Lernens, die Fähigkeit zur Analyse der Kommunikationsprozesse zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und (außerschulischer) „Geschichtskultur“ sowie die Fähigkeit zur Erkundung und kritischen Analyse von fachbezogenen Arbeitsfeldern. Letzteres umfasst insbesondere die Kenntnis unterschiedlicher Konzeptionen von Geschichtsunterricht und die Fähigkeit, diesen kriteriengeleitet zu beurteilen. Die Studierenden entwickeln ferner grundlegende Kompetenzen zur Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Modulabschluss EWI I				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Grundlagen-seminar (GS I)	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Einführung in die Didaktik der Geschichtswissenschaften
Grundlagen-seminar (GS II)	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Planung von Geschichtsunterricht anhand ausgewählter Themen
Modulabschlussprüfung		<u>90 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	3 SP, Bestehen	GS I: Klausur, 60 Minuten, 1 SP GS II: sHa, ca. 10 Seiten, 2 SP, Gewichtung 1:2
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<b>Modul B-10</b> <b>Schulpraktische Studien im Fach Geschichte (bei angestrebtem Lehramtsstudiengang im Umfang von 60 SP gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung)<sup>3</sup></b>			Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen im Hinblick auf die theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von zeitgemäßem Geschichtsunterricht, der bei den Schülerinnen und Schülern ein empirisch gehaltvolles und reflektiertes Geschichtsbewusstsein fördern will. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerpersönlichkeit.</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt des Moduls liegt auf der Förderung der Kompetenz zur kriteriengeleiteten Reflexion des eigenen unterrichtlichen Handelns. Ein vorbereitendes Blockseminar eröffnet die Möglichkeit zu Hospitationen in der Schule sowie zur eigenen Planung und Durchführung von Unterrichtsstunden. Diese Erfahrungen werden im anschließenden Vertiefungsseminar reflektiert.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls B-09 Fachdidaktische Basiskompetenzen.</p> <p>Das Berufsfelderschließende Praktikum (in der Zuständigkeit der Erziehungswissenschaften) soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein.</p>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE (Block)	2	<u>90 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 60 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Theoriegeleitete Planung von Geschichtsunterricht
PR	keine	<u>120 Stunden</u> Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2, darunter 30 Hospitationsstunden und 12 eigenständige Unterrichtseinheiten gem. Anlage 4	4 SP, Teilnahme	Praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule
SE (Block)	2	<u>60 Stunden</u> 30 Std. Präsenzzeit; 30 Std. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme und Arbeitsleistung nach § 6 Abs. 3	Kompetenz zur kriteriengeleiteten Reflexion des eigenen unterrichtlichen Handelns
Modulabschlussprüfung		<u>30 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 SP, Bestehen	Portfolio aus schriftlichen Unterrichtsentwürfen mit Reflexionen über selbst erteilten Unterricht („Praktikumsbericht“), kurze schriftliche Ausarbeitungen zu ausgewählten Problemen der Geschichtsdidaktik auf der Grundlage eigener Praxiserfahrungen; abschließende Reflexion über Lernfortschritte und noch bestehende Defizite
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote 1.

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Summe
Einführungsmodule (B-01/02/03) Pflicht	VL, TU, PS insg. <b>10 SP</b>						
Einführungsmodule (B-01/02/03) Pflicht		VL, TU, PS insg. <b>10 SP</b>					
Einführungsmodule (B-01/02/03) Pflicht			VL, TU, PS insg. <b>10 SP</b>				
Vertiefungsmodul (B-04/05/06) Wahlpflicht				VL, UE, BAS insg. <b>15 SP</b>			
Vertiefungsmodul (B-04/05/06) Wahlpflicht					VL, UE, BAS insg. <b>15 SP</b>		
Studium generale/ Optionalmodul (B-07) Pflicht *	LV nach Wahl, insg. <b>15 SP*</b>						
Bachelorarbeit (bei Kernfachstudium)						Bachelorarbeit + Prüfungskolloquium, <b>15 SP</b>	
SP je Semester	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>90 SP</b>
BZQ	LV nach Wahl, insg. <b>30 SP</b>						<b>30 SP</b>
Alternativ zu BZQ bei Vorbereitung auf LA 60 SP** - BW	4 SP EWI Einführung	9 SP Beruferschließendes Praktikum (EWI) 3 SP DAZ	7 SP FD Kernfach, 7 SP FD Zweitfach		10 SP Schulpraktische Studien		<b>40 SP</b>
Alternativ zu BZQ bei Vorbereitung auf LA 120 SP*** - BW	4 SP EWI Einführung	3 SP DAZ	9 SP Beruferschließendes Praktikum (EWI)	7 SP FD Kernfach, 7 SP FD Zweitfach			<b>30 SP</b>

\* Es sind insgesamt 15 SP zu erreichen. Deren Verteilung ist nicht festgelegt. Der Umfang des Moduls verringert sich auf 5 SP, wenn ein Lehramtsstudium gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung angestrebt wird.

\*\* Wenn ein „kleiner Master“ (60 SP) im Anschluss an den Bachelor angestrebt wird. Vgl. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung.

\*\*\* Wenn ein „großer Master“ (120 SP) im Anschluss an den Bachelor angestrebt wird.

**Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemester**

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. Die Module des 4. und 5. Semesters werden für ein Studium an einer Universität im Ausland empfohlen. Die entsprechenden Module sind durch gleichwertige Angebote der Gastuniversität zu ersetzen.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester (Ausland)	5. Semester (Ausland)	6. Semester	Summe
Einführungsmodule (B-01/02/03) Pflicht	VL, TU, PS insg. <b>10 SP</b>						
Einführungsmodule (B-01/02/03) Pflicht		VL, TU, PS insg. <b>10 SP</b>					
Einführungsmodule (B-01/02/03) Pflicht			VL, TU, PS insg. <b>10 SP</b>				
Vertiefungsmodul (B-04/05/06) Wahlpflicht				VL, UE, BAS insg. <b>15 SP</b>			
Vertiefungsmodul (B-04/05/06) Wahlpflicht					VL, UE, BAS insg. <b>15 SP</b>		
Studium generale / Optionalmodul (B-07) Pflicht *	LV nach Wahl, insg. <b>15 SP*</b>						
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit + Prüfungskolloquium, <b>15 SP</b>	
SP je Semester	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>15 SP</b>	<b>90 SP</b>
BZO	LV nach Wahl, insg. <b>30 SP</b>						<b>30 SP</b>
Alternativ zu BZO bei Vorbereitung auf LA 60 SP** - BW	4 SP EWI Einführung	9 SP Beruferschließendes Praktikum (EWI) 3 SP DAZ	7 SP FD Kernfach, 7 SP FD Zweitfach		10 SP Schulpraktische Studien		<b>40 SP</b>
Alternativ zu BZO bei Vorbereitung auf LA 60 SP** - BW	4 SP EWI Einführung	9 SP Beruferschließendes Praktikum (EWI) 3 SP DAZ	10 SP Schulpraktische Studien	7 SP FD Kernfach, 7 SP FD Zweitfach			<b>40 SP</b>

Alternativ zu BZO bei Vorbereitung auf LA 120 SP*** - BW	4 SP EWI Einführung	3 SP DAZ	9 SP Berufser- schließendes Praktikum (EWI)	7 SP FD Kernfach, 7 SP FD Zweitfach		<b>30 SP</b>
--	------------------------	----------	--	-------------------------------------	--	--------------

\* Es sind insgesamt 15 SP zu erreichen. Deren Verteilung auf die Semester ist nicht festgelegt. Der Umfang des Moduls verringert sich auf 5 SP, wenn ein Lehramtsstudium gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung angestrebt wird.

\*\* Wenn ein „kleiner Master“ (60 SP) im Anschluss an den Bachelor angestrebt wird. Vgl. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung.

\*\*\* Wenn ein „großer Master“ (120 SP) im Anschluss an den Bachelor angestrebt wird.

**Anlage 4:** Programm für das Unterrichtspraktikum im Rahmen des Bachelorkombinationsstudiengangs mit Lehramtsoption (wenn ein Lehramtsstudium gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung angestrebt wird (vgl. Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 67 [2007], Anlage 3)<sup>4</sup>

## 1. Geltungsbereich

Das Praktikumsprogramm gilt für Studierende in Bachelorkombinationsstudiengängen mit Lehramtsoption, die an der HU immatrikuliert sind. Es regelt das Unterrichtspraktikum im Modul Schulpraktische Studien der Fachdidaktik des Kernfaches. Das Modul absolvieren Studierende, die nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 Studienpunkten anstreben.

## 2. Ziel des Unterrichtspraktikums

Ziel des Unterrichtspraktikums ist der Erwerb fachdidaktischer und pädagogischer Fähigkeiten, deren Details der nachstehenden Liste zu entnehmen sind:

Die Studierenden

- kennen weitgehend den Aufbau und die Inhaltlichkeit der curricularen Vorgaben des Unterrichtsfachs Geschichte (z.B. epochaler, diachroner, biographischer Zugriff, Kompetenzmodell mit der integrierenden narrativen Kompetenz) und planen auf dieser Basis selbstständig Unterricht
- kennen weitgehend das Verhältnis zwischen der Geschichte als Wissenschaft und Unterrichtsfach
- reflektieren weitgehend selbstständig Zielsetzungen, Inhalte, Erkenntismethoden und moderne mediale Repräsentationsformen im Geschichtsunterricht aus fachdidaktischer Perspektive (im Hinblick z.B. auf Problem-, Subjekt-, Handlungsorientierung und Wissenschaftspropädeutik)
- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden (z.B. erarbeitend, aufgabenbasiert, forschend-entdeckend, projektförmig) und Aufgabenformen für den Geschichtsunterricht und wissen, wie man sie anforderungs- und situationspezifisch einsetzt,
- kennen weitgehend die Möglichkeiten eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien (inkl. Neuer Medien) im Geschichtsunterricht
- besitzen in vollem Umfang die Fähigkeit, bei Lernenden das historische Verstehen und den Erkenntnis-transfer zu fördern
- vermitteln und fördern wesentliche Lern- und Arbeitsstrategien des Geschichtsunterrichts
- kennen weitgehend die Regeln der unterrichtlichen Kommunikationsstruktur (z.B. Planungs-, Informations-, Lehr-, Arbeits-, Reflexions-, Streit-, Prüfungsgespräch)
- kennen weitgehend Risiken und Gefährdungen des Kindes- und Jugendalters sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, auch durch die Mittel historischer Bildung
- wählen in ihrem eigenen Geschichtsunterricht Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen weitgehend sach- und fachgerecht aus
- planen ihren Geschichtsunterricht im Ansatz von den Voraussetzungen der jeweiligen Lerngruppe ausgehend (z.B. durch Rücksicht auf lebensweltliche Erfahrungen, fachliches Vorwissen, historical concepts, Fähigkeiten, Einstellungen bzw. Werturteile, Motivationslagen)
- setzen bei speziellen Lernausgangslagen adäquate, binnendifferenzierende Fördermöglichkeiten bzw. Beratungsformen ein
- beurteilen kritisch die wichtigsten Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien für den Geschichtsunterricht und setzen diese sinnvoll in ihrem Unterricht ein
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern spezielle Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens im Geschichtsunterricht
- reflektieren demokratische Normen und Werthaltungen im Sinne einer historischen Weltsicht und können mit den Schülerinnen und Schülern wertbewusste Haltungen sowie das selbstbestimmte Urteilen und Handeln schrittweise einüben
- beachten ansatzweise die kulturelle und soziale Vielfalt der jeweiligen Lerngruppe, indem sie das historische Lernen im Ansatz interkulturell gestalten
- verständigen sich ansatzweise auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen auf der Grundlage eines niveaugestuftes Kompetenzentwicklungsmodells
- nutzen ansatzweise Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

## 3. Zeitraum

Das Modul beginnt i.d.R. im fünften Semester mit einer semesterbegleitenden Vorbereitungsveranstaltung. Nach Einweisung in die Schule können die Studierenden in Absprache mit ihrer Mentorin/ihrem Mentor semesterbegleitend im entsprechenden Fach hospitieren.

Bestandteil des Moduls ist das Unterrichtspraktikum im Kernfach, das i.d.R. im Februar/März in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum zu absolvieren ist. Dem Unterrichtspraktikum schließt sich eine Nachbereitung an. Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

<sup>4</sup> Das Praktikumsprogramm orientiert sich an der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006“ sowie an den daraus folgenden „Regelungen der Humboldt-Universität zur Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“, die am 26. Juni 2007 vom Akademischen Senat beschlossen wurden.

#### **4. Anmeldung**

Die Plätze für das Schulpraktikum werden vom Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zugewiesen. Die Vergabe basiert auf dem Antrag der Studentin/des Studenten, der i.d.R. im Mai an das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zu richten ist. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag sowohl nach lehrorganisatorischen als auch kapazitären Gesichtspunkten. Bestehende Kontakte zwischen der betreuenden Lehrkraft und bestimmten Schulen werden dabei angemessen berücksichtigt.

#### **5. Voraussetzung zum Praktikum**

Das Berufsfelderschließende Praktikum soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein. Das Unterrichtspraktikum setzt voraus, dass die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Die Leiterin/der Leiter dieser Veranstaltung bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro die erfolgreiche Teilnahme bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Vorbereitungsveranstaltung absolviert wird.

#### **6. Anforderungen an das Praktikum**

Semesterbegleitend zwischen Oktober und Ende Februar des folgenden Jahres finden zunächst 30 Hospitationsstunden statt, die von den Praktikanten bzw. Praktikantinnen individuell mit ihrem Mentor oder ihrer Mentorin geplant und abgesprochen werden.

Spätestens kurz vor den Schulsommerferien legen die Praktikanten bzw. Praktikantinnen zusammen mit ihrem Mentor oder ihrer Mentorin fest, in welchen Schulklassen und zu welchen Terminen (im neuen Schuljahr nach den Schulsommerferien, bis spätestens Mitte September) sie eigenständig 12 Unterrichtseinheiten durchführen werden, deren Entwürfe aus dem vorbereitendem Seminar übernommen werden dürfen. Mindestens 6 Unterrichtsstunden sind vollständig durchzuführen, die anderen Unterrichtsstunden können nach Absprache mit dem Mentor oder der Mentorin entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung auch als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Die Praktikanten bzw. Praktikantinnen werden beim eigenen Unterricht zweimal vom Dozenten bzw. von der Dozentin besucht und beraten, das Ergebnis der Besuchsunterrichtsstunden ist schriftlich festzuhalten; einem der Unterrichtsversuche schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an. Im Anschluss an das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen.

Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht. Einem Unterrichtsversuch schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an.

#### **7. Betreuung**

Die Praktikantin/der Praktikant wird durch eine/n Lehrende/n der Universität und eine Mentorin/einen Mentor der Schule betreut. Die/der betreuende Lehrende der Universität besucht die Praktikantin/den Praktikanten mindestens zweimal während des Praktikums, um ihre/seine Unterrichtsstunde zu beobachten. Sie/er nimmt Einsicht in die Vorbereitungsunterlagen und führt ein Auswertungs- und Beratungsgespräch, an dem nach Möglichkeit die Mentorin/der Mentor teilnimmt.

#### **8. Nachweis**

Die Mentorin/der Mentor oder die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums. Die Bestätigung ist vom Studierenden/von der Studierenden im Prüfungsbüro des jeweiligen Faches einzureichen.



# Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 11. Mai 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnoten und der Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Geschichtswissenschaften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Geschichte und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) sowie den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile und das Lehrangebot Deutsch als Zweitsprache in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiums im Fach Geschichte ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Geschichtswissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er setzt Prüfungszeiträume fest und gibt diese bekannt.
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/ einem akademischen Mitarbeitenden und einer/ einem Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der im Institutsrat des Instituts für Geschichtswissenschaften vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte der der Philosophischen Fakultät I angehörigen Institute übertragen werden kann.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle so getroffenen Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 22. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Gegenvorstellungen wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferinnen oder Prüfer waren oder sind und Mitglieder, die diesen Prüferinnen oder Prüfern personalrechtlich zugewiesen sind oder deren Promotionsvorhaben von ihnen betreut wird, nicht mit.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Im Bachelorstudium sind 180 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Fach Geschichte zu erbringenden Studienleistungen werden in § 8 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

### § 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, die zu selbstständiger Lehre i. S. § 32 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 02. Juni 2011 berechtigt sind.

(2) Bachelorarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder –lehrer, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Mindestens einer der beiden Prüfer oder Prüferinnen muss am Institut für Geschichtswissenschaften prüfungsberechtigt (habilitiert oder Professor/in) sein. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

### § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Bachelorstudium immatrikuliert bzw. registriert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert bzw. registriert war,
  - die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihrer oder seiner Studienfächer nach Anstrich 1 benötigt oder wählen kann,
  - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung desselben Studienganges bzw. Studienfaches nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Bachelorstudium im KernFach Geschichte immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Bachelorarbeit immatrikuliert war,
  - Die folgenden Module abgeschlossen hat: 3 Einführungsmodule, 1 Vertiefungsmodul, 10 SP Studium generale und 30 SP BZQ bzw. BW, bei angestrebtem Lehramtsstudiengang im Umfang von 60 SP gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung Blockseminar und Praktikum des Moduls B-10,
  - eine Bachelorarbeit im Fach Geschichte nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern und Schülerinnen und Schülern im Frühstudium richtet sich nach der ASSP.

## § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen fest. Bei der Bachelorarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## § 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezo-

gene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches auf eine Tätigkeit oder einen Beruf anwenden, Probleme eigenständig argumentativ bearbeiten, die dafür relevanten Informationen recherchieren, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Hausarbeiten und Portfolios sollen innerhalb von vier Wochen und Ausarbeitungen innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetseiten, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Modulabschlussprüfungen und deren Teilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 8 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema des Faches selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Bachelorarbeit soll einen Textumfang von 90.000 Zeichen (30 Seiten) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetseiten, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer, einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin/ einem habilitierten akademischen Mitarbeiter oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/ einem promovierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Er oder sie muss zu selbstständiger Lehre i. S. § 32 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 02. Juni 2011 berechtigt sein. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas. Sie beträgt maximal acht Wochen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Bachelorarbeit bestanden, findet über sie ein mündliches Prüfungskolloquium in der Dauer von 30 Minuten statt. Dieses erfolgt in der Regel lediglich vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Das Prüfungskolloquium wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei dem Prü-

fungskolloquium zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Das Prüfungskolloquium ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note des Prüfungskolloquiums im Verhältnis von 8:2.

## § 9 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnoten und der Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Bachelorabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen des Kern- bzw. des Zweit- bzw. Beifachs sowie der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen, bei Lehramtsoption der Berufswissenschaften, gemäß den dafür geltenden Prüfungsordnungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß den Studienordnungen erbracht und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Gesamtnote für das KernFach Geschichte wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Kernfachs sowie der Gesamtnote der Bachelorarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Bachelorarbeit ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Die Gesamtnote für das ZweitFach Geschichte wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Zweitfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(4) Die Gesamtnote für das BeiFach Geschichte wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Beifachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(5) Die Ergebnisse der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen werden auf dem Zeugnis nur als „bestanden“ ausgewiesen. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

(6) Die Gesamtnote für die Berufswissenschaften wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen der berufswissenschaftlichen Module der Erziehungswissenschaften, des Moduls „Deutsch als Zweitsprache“ und der Module der Fachdidaktik, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote für die Berufswissenschaften ist der Prüfungsausschuss des Kernfachs zuständig.

(7) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnoten nach Abs. 2 bis 4 und 6 nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(8) Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird aus den Gesamtnoten des Kernfachs, des Zweitfachs und ggf. der Berufswissenschaften, gewichtet nach den gemäß § 7 der Studienordnung dafür ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet. Die Ergebnisse und Studienpunkte der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Die Bildung der Abschlussnote und die Ausstellung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements obliegt dem Prüfungsausschuss des Kernfaches.

(9) Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

(10) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

## § 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 67/ 2007) bis zum Ende des Sommersemesters 2015 fort.

Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2015 tritt die Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 67/ 2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Geschichte (Kernfach, Zweitfach, Beifach)**

**Kernfach**

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
<b>Pflichtmodule</b>		
Einführungsmodul Alte Geschichte (B-01)	10	Schriftliche Ausarbeitung (sA) im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (B-02)	10	sA im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (B-03)	10	sA im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Studium generale (B-07)	15 <sup>5</sup>	Keine
Studienabschluss „Bachelorarbeit“ (B-08)	15	Bachelorarbeit, ca. 30 Seiten, 30-minütiges Prüfungskolloquium, Gewichtung 8:2
<b>Wahlpflichtmodule<sup>6</sup></b>		
Vertiefungsmodul Alte Geschichte (B-04)	15	sHa, 15-20 Seiten, 5 SP
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (B-05)	15	sHa, 15-20 Seiten, 5 SP
Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (B-06)	15	sHa, 15-20 Seiten, 5 SP
<b>Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (bei Studium ohne Lehramtsoption)</b>		
Informationsveranstaltung, Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL), Berufsfelderschließendes Praktikum	30	Praxiskolloquium (max. 60 Minuten), unbenotet
<b>Berufswissenschaften<sup>7</sup> (bei Studium mit Lehramtsoption)</b>		
Fachdidaktische Basiskompetenzen (B-09)	7	Klausur, 60 Minuten, 1 SP, und sHa, ca. 10 Seiten, 2 SP, Gewichtung 1:2
Schulpraktische Studien (B-10) (wenn ein Bachelorstudium nach § 7, 3 Anstrich, der Studienordnung studiert wird)	10	Portfolio, 1 SP

<sup>5</sup> Der Umfang des Moduls verringert sich auf 5 SP, wenn ein Lehramtsstudium gem. § 7, 3. Anstrich, der Studienordnung angestrebt wird.

<sup>6</sup> 30 SP aus 2 verschiedenen Modulen sind zu wählen.

<sup>7</sup> Bei Wahl der Lehramtsoption sind sowohl im Kern- als auch im Zweitfach Module im Rahmen der Berufswissenschaften zu absolvieren; hinzu kommen Module in den Erziehungswissenschaften und im Fach Deutsch als Zweitsprache nach Maßgabe der dortigen Prüfungs- und Studienordnungen, so dass in den Berufswissenschaften zusammen 30 SP / 40 SP erreicht werden.

**Zweifach**

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
<b>Pflichtmodule</b>		
Einführungsmodul Alte Geschichte (B-01)	10	Schriftliche Ausarbeitung (sA) im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (B-02)	10	sA im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (B-03)	10	sA im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Optionalmodul (B-07)	15	Keine
<b>Wahlpflichtmodule<sup>8</sup></b>		
Vertiefungsmodul Alte Geschichte (B-04)	15	Schriftliche Hausarbeit (sHa), 15-20 Seiten, 5 SP.
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (B-05)	15	sHa, 15-20 Seiten, 5 SP
Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (B-06)	15	sHa, 15-20 Seiten, 5 SP
<b>Berufswissenschaften<sup>9</sup> (Bei Studium mit Lehramtsoption)</b>		
FD Geschichtswissenschaften (B-09)	7	Klausur, 60 Minuten, 1 SP, und sHa, ca. 10 Seiten, 2 SP, Gewichtung 1:2

**Beifach**

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
<b>Wahlpflichtmodule<sup>10</sup></b>		
Einführungsmodul Alte Geschichte (B-01)	10	Schriftliche Ausarbeitung (sA) im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Einführungsmodul Mittelalterliche Geschichte (B-02)	10	sA im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1
Einführungsmodul Neuere und Neueste Geschichte (B-03)	10	sA im Rahmen des PS, 5-10 Seiten, 1 SP; mündliche Prüfung (15 Minuten) oder schriftliche Prüfung (max. 90 Minuten) im Rahmen der Vorlesung, 1 SP, Gewichtung 1:1

<sup>8</sup> 15 SP aus 1 Modul sind zu wählen.

<sup>9</sup> Vgl. Fußnote 3 auf S. 7.

<sup>10</sup> 20 SP aus 2 Modulen sind zu wählen.